

# 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz

---

21.08.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 15.08.2017

**- Bekanntmachung -**

zur 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz  
am Montag, dem 21.08.2017 um 18:30 Uhr  
Sitzungsraum der Gemeinde Löbnitz, Dorfplatz 2  
06369 L ö b n i t z an der Linde

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/2
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“	2017109/1
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Diana Eiternick  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 21.08.2017  
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz  
Vorlage-Nr. : 2017105/2  
TOP 2.5 : Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde
Sitzung am	21.08.2017
TOP	2.5

SOLL Stimmberechtigte	6
IST Stimmberechtigte	5
Befangen	0
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss	laut BV
-----------	---------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.08.2017

Diana Eiternick  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

Datum : 21.08.2017  
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz  
Vorlage-Nr. : 2017109/1  
TOP 2.6 : 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	SOLL Stimmberechtigte	6
Sitzung am	21.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	4
Beschluss	abgelehnt	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.08.2017

Diana Eiternick  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Protokollauszug

---

Datum : 21.08.2017  
Sitzung : 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz  
Vorlage-Nr. : 2017113/1  
TOP 2.7 : 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen  
(Anhalt)

### Protokolltext

---

### Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	SOLL Stimmberechtigte	6
Sitzung am	21.08.2017	IST Stimmberechtigte	5
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 22.08.2017

Diana Eiternick  
Ortsbürgermeisterin

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017105/2

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017105/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.07.2017</b>

### Betreff

**Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



**Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf**



**Synopse.pdf**



**Benutzungsgebührensatzung alt.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017109/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017109/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>19.07.2017</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		11.08.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

### Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlageung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlageung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“  
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“  
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

#### **§ 2**

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche ( in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.“

### **§ 3**

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

### **§ 4**

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister



**Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf**



**Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017113/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Bereich 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017113/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>10.08.2017</b>

### Betreff

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		16.08.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### 1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

### 2. Änderung der Hauptsatzung

#### a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

#### b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

*„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“*

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

**c.)     Angelegenheiten des Tierparks**

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

**d.)     Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

*„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“*

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

*„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“*

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

### e.) **Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB**

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben *im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB* sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. ~~geringfügige~~ Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie ~~geringfügige~~ Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

### **3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



**Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf**



**Anlage 2\_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf**

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Niederschrift

Köthen (Anhalt), 07.09.2017

über die 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz  
öffentlicher Teil

---

Die Sitzung fand statt:

Datum : 21.08.2017	Ort : 06369 L ö b n i t z an der Linde
Beginn : 18:30	Straße : Dorfplatz 2
Ende : 19:30	Raum : Sitzungsraum der Gemeinde Löbnitz

Anwesende Mitglieder  
lt. Teilnehmerliste : 5 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung  
waren anwesend : Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3)  
Steffi Denell (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren  
anwesend (Gäste) : Einwohner

Tagungsleitung : Diana Eiternick

Schriftführer : Steffi Denell

---

**Ortsbürgermeisterin**

**Dezernent**

**Protokollführerin**

Diana Eiternick

Alexander Frolow

Steffi Denell

---

## Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/2
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“	2017109/1
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## **Protokolltext**

### 1 Eröffnung

Die Ortsbürgermeisterin begrüßt den anwesenden Einwohner der Ortschaft, die Ortschaftsratsmitglieder und die Vertreter der Stadt Frau Denell und Herrn Frolow und eröffnet die Sitzung.

#### 1.1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner der Ortschaft fragt, wann die Gräben der Ortschaft und des Gewerbegebietes gereinigt werden. Das Wasser kann bei Regen nicht abgeleitet werden.

Die Ortsbürgermeisterin, Frau Eiternick erklärt, dass zuständige Mitarbeiter vor Ort waren und die Gräben angesehen hatten. Informationen, wann eine Grabenreinigung erfolgen wird konnte sie nicht geben.

#### 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Frau Eiternick stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

#### 2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz an der Linde wird einstimmig beschlossen.

#### 2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Denell informiert, dass das Volleyballnetz und das Basketballnetz angebracht wurde. Weiter erfolgte im Kreuzungsbereich L128 und K2086 eine Grasmahd.

#### 2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Frau Eiternick verweist nochmals auf die schlechte Arbeit der Grünflächenpflegefirma in der Ortschaft. Die Firma arbeitet unsauber und führt die Grasmahd nicht auf allen Flächen durch.

Beispielsweise wird das Denkmal in der Ortschaft gar nicht gepflegt.

Sie bittet um den Verschnitt der Hecken im Gewerbegebiet. Die Hecken im Gewerbegebiet ragen in die Fahrbahn rein und zerkratzen Autos.

Weiter fragt Frau Eiternick nach Arbeitsgeräten für den Beschäftigten der BVIK in der Ortschaft.

Abschließend erklärt Frau Eiternick, dass dringend ein Baumschnitt an den Bäumen Ecke „An der Brennerei“ – „An der Molkerei“ erfolgen muss, die Anwohner beklagen, dass ihre Fenstersicht durch die Äste versperrt ist und kein Licht in die Zimmer kommt. Weiter sollte das Totholz aus den Bäumen auf den Friedhof entfernt werden, viele Äste fallen bei Wind auf den Hauptweg.

#### 2.5 Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Herr Frolow erläutert die vorliegende Beschlussvorlage. – keine Nachfragen/Wortmeldungen der Mitglieder

Abstimmung: 5/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

#### 2.6 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taubenlandgraben“

Herr Frolow erläutert die vorliegende Beschlussvorlage. – keine Nachfragen/Wortmeldungen der Mitglieder

Abstimmung: 0/4/1 (Ja/Nein/Enthaltung)

### 2.7 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Herr Frolow erläutert die vorliegende Beschlussvorlage. – keine Nachfragen/Wortmeldungen der Mitglieder

Abstimmung: 5/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

### 2.8 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Frau Balzer erklärt, dass die Marktbelegung auf den Köthener Wochenmarkt stark abgenommen hat und fragt nach Gründen.

Herr Frolow erklärt, dass die Stadt Köthen (Anhalt) die Belegung der Marktfläche durch die Händler nicht beeinflussen kann, da diese selber entscheiden auf welchem Markt sie ihre Waren anbieten.

Frau Smollen weist auf das Gebäude Talstraße 12 hin, hier droht das Dach auf den Fußweg zu fallen.



# Tagesordnung der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz am 21.08.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
<b>2</b>	<b>Behandlung der öffentlichen TOPs</b>	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/2
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Tauben-Landgraben“	2017109/1
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
<b>3</b>	<b>Behandlung der nichtöffentlichen TOPs</b>	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

## 2.5

---

Benutzungsgebührensatzung für das  
Stadtarchiv Köthen

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017105/2

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.5</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017105/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.07.2017</b>

### Betreff

**Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



**Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf**



**Synopse.pdf**



**Benutzungsgebührensatzung alt.pdf**

## 2.6

---

2. Änderungssatzung zur Satzung der  
Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der  
Verbandsbeiträge der  
Unterhaltungsverbände ?Westliche  
Fuhne-Ziethe? und ?Taube-Landgraben?

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017109/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.6</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017109/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>19.07.2017</b>

### Betreff

**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		11.08.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

### Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlage der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“  
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“  
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)  
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethen“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethen“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

#### **§ 2**

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche ( in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

### **§ 3**

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

### **§ 4**

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister



**Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf**



**Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf**

## 2.7

---

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2017113/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde</b>	Sitzung am: <b>21.08.2017</b> TOP: <b>2.7</b>
Amt: <b>Bereich 030</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2017113/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>10.08.2017</b>

### Betreff

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		16.08.2017

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### 1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

### 2. Änderung der Hauptsatzung

#### a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

#### b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

*„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“*

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

**c.)     Angelegenheiten des Tierparks**

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

**d.)     Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppelten Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

*„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“*

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

*„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“*

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

### e.) **Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB**

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessenspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie geringfügige Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

### **3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



**Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf**



**Anlage 2\_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf**